

Abteilungsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (4) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- (5) Die Abteilungen beantragen die Sportflächen selbstständig.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmiitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §4 entsprechend.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 5 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

Abteilungsordnung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 5.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

- (1) Die Abteilung „Gesundheitssport“ wird direkt durch einen Vertreter des Vereinsvorstandes geführt, damit entfallen für diese Abteilung §6 (2) und §7 bis §12. Die Abteilung kann durch einen Vorstandsbeschluss aufgelöst werden.
- (2) Organe der Abteilung sind:
 - (a) die Abteilungsleitung
 - (b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart, wenn vorgeschlagen gemäß Jugendordnung
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 10 der Vereinssatzung verwiesen.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (4) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Abteilungsleiter wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und werden durch diese bestätigt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandsbestellung gemäß § 9 der Satzung analog.
- (5) Im übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.
- (6) Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit der Abteilung. Die Jugendordnung beschreibt die Aufgaben und den Wahlablauf.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die elektronische Übermittlung der Einladung (E-Mail) entspricht der Schriftform.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Abteilungsordnung

- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - e) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Es gelten die Regelungen für das Stimmrecht folgende Regelungen:
 - a) stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16. Lebensjahr
 - b) stimmberechtigt für Mitglieder vor dem 16. Lebensjahr ist der gesetzliche Vertreter.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder der Mitgliederversammlung des Hauptvereins aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand am 18.05.2016 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.